



MYRECHT LOGIN PASSWORT?

>

MYRECHT, WAS IST DAS?

ANWALTSUCHE Suchen Sie einen Anwalt?

> ERW. SU

INHALTSSUCHE >

THEMENSUCHE [Alles üt](#)

Startseite

Nachrichten

Allgemein, Gesetzgebung, Vor Gericht... [\[mehr\]](#)

Ratgeber

Arbeitsrecht, Erbrecht, Familienrecht, Mietrecht, Internetrecht, Computerrecht... [\[mehr\]](#)

Leserforum

Familienrecht, Strafrecht, Internetauktionen, Mietrecht, Arbeitrecht, ... [\[mehr\]](#)

Downloads&Co.

Kosten, Gebühren, Versicherungen, Wörterbuch, Musterverträge und Briefe... [\[mehr\]](#)

Rechtsberatung

frag-einen-anwalt.de, Persönliche Online-Anfrage, 123 Vermittlung

Shop

Bücher, Software, 123recht.net Artikel, Bürobedarf... [\[mehr\]](#)

Editorial

Kommentiert, Der Rechthaber, Leitartikel... [\[mehr\]](#)

Für Anwälte

Marketing, Homepage, Renocash, Anwaltsverzeichnis... [\[mehr\]](#)

Unterhaltung

Das Recht in der Geschichte, Sammelklagen, Gut oder Böse... [\[mehr\]](#)

Über uns

Impressum, Kontakt, Werbung, Partner, Presse... [\[mehr\]](#)

[LOGIN ANWÄLTE](#)

SERVICE:

ONLINE RECHTSBERATUNG



Nehmen Sie online Kontakt zu den 123recht.net Partneranwälten auf. Kompetenz zum guten Preis... [\[mehr\]](#)

NEWSLETTER

Mit dem kostenlosen 123recht.net Newsletter sind Sie wöchentlich auf dem

SIE SIND HIER: [Startseite](#) » [Ratgeber](#) » [Alles über Juristen](#) »

DIE EINFÜHRUNG DES RECHTSDIENSTLEISTUNGSGESETZES UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER RECHTSBERATUNG MITTELS TELEFON UND INTERNET
SEITE 1 - MOE VOM 29.12.2006

Die Einführung des Rechtsdienstleistungsgesetzes unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsberatung mittels Telefon und Internet

Von Rechtsanwalt Ralf Moebius, LL.M.

I. Telefon- und Onlineberatung

Durch die zunehmende Nutzung der Kommunikationsmittel des Telefons und des Internets bieten sich dem Rechtssuchenden mittlerweile Möglichkeiten abseits der klassischen Rechtsberatung durch einen Termin beim Anwalt, Lösungen für rechtliche Probleme zu finden.

In zwei Grundsatzurteilen vom 26.09.2002 (BGH I ZR 44/00 und BGH I ZR 102/00) hat der Bundesgerichtshof klargestellt, das telefonische Beratung durch einen Rechtsanwalt eine sinnvolle Erweiterung des Angebots anwaltlicher Dienstleistungen sein kann.

Auch wenn die Rechtsberatung durch eine Hotline angeboten würde, komme bei Nutzung der Hotline der Beratungsvertrag immer zwischen Mandant und Anwalt zustande. So hat der Bundesgerichtshof entschieden, daß ein Geschäftsbesorgungsvertrag, der auf eine Rechtsbesorgung und eine sich daraus ergebende treuhänderische Geldverwaltung gerichtet ist, im Zweifel nur mit den Rechtsanwälten, aber nicht mit den Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern einer Sozietät zustande komme, der Personen aus verschiedenen Berufen angehören, weil andernfalls wegen eines Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz die Gefahr der Nichtigkeit des geschlossenen Vertrages bestünde (BGH, Ur. v. 16.12.1999 - IX ZR 117/99, NJW 2000, 1333, 1335).

Dieser Gesichtspunkt kommt auch bei einer Hotline und einem eventuell zwischengeschalteten Unternehmen zum Tragen: Ist den Umständen nach nicht eindeutig zu entnehmen, an welchen von zwei möglichen Adressaten sich das Angebot zum Abschluß eines Geschäftsbesorgungsvertrags richtet, ist nur die Auslegung nach beiden Seiten interessengerecht, die die Nichtigkeit des angestrebten Vertrags vermeidet. Dies bedeutet konkret, daß bei verständiger Würdigung in dem Anruf - in Ermangelung eines erkennbaren entgegenstehenden Willens des Anrufers - das Angebot zum Abschluß eines Beratungsvertrags mit dem jeweils sich meldenden Rechtsanwalt zu den in der Werbung im einzelnen wiedergegebenen Bedingungen liegt.

Die Abrechnung der Rechtsberatung erfolgt in der Regel über die Telefongebühren. Der Anrufer, der sich an einen der von der Beklagten vermittelten Rechtsanwälte wendet, erklärt sich durch seinen Anruf mit

Se
1
F
t

Ha
» F
» C

Sta
Ver
An
Sta
Ver
Ho
Sta
Ver
Eig
Sta
Ver
Ge
Sta
Ver
An
das

Alle
Wi
Re
Alle
Eir
Auf
Alle
De
Auf
Alle
De



Laufenden zum
Thema Recht.

Name

E-Mail >

PARTNER:

ALLIANZ PROZESSFINANZIERUNG



Der Stärkere gewinnt? Muss nicht sein. Unser Partner Allianz ProzessFinanz tritt an Ihre Seite und übernimmt alle Prozesskosten ...

[\[mehr\]](#)

STEUER-SPARERKLÄRUNG



Ideal für alle, die mit Ihrer **Steuererklärung in Bestzeit mehr Geld vom Finanzamt** zurückholen möchten.

...[\[mehr\]](#)

der Vereinbarung einer Zeitvergütung einverstanden. Mit der Zeitvergütung, die heute in vielen Bereichen der anwaltlichen Tätigkeit üblich ist, wählen die Parteien des Anwaltsvertrages bewußt eine Berechnungsweise, die sich von der streitwertabhängigen Berechnung vollständig löst. Dies ist für sich genommen weder bei der üblichen Zeitvergütung noch im Streitfall zu beanstanden. Praktisch bietet sowohl die telefonische als auch die Onlineberatung Vorteile, sie können im Einzelnen sogar geeigneter sein, als eine Beratung vor Ort. So kann eine Frage sofort beantwortet werden, ein Griff zum Hörer reicht, es muß nicht zusätzlich ein Termin vereinbart werden. Dies ermöglicht eine effektivere Bearbeitung des Mandats, lästige Fahrten sowie der Zeitverlust durch An- und Abfahrt sowie durch eventuelles Warten entfällt. Die Telefonberatung kann sekundengenau abgerechnet werden, man bezahlt exakt für die Zeit, die für die Beratung benötigt wird und nicht mehr. Diese unkomplizierte Möglichkeit von Problemlösungen ist gerade bei kleineren Angelegenheiten von geringem Umfang oft sinnvoller als das aufwendigere Gespräch vor Ort. Gleiches gilt für die Online-Beratung, wengleich eine zeitabhängige Vergütung dort in der Regel nicht zum Tragen kommt. Wer unkompliziert und ohne Aufwand Hilfe sucht, ist in beiden Fällen gut bedient, denn wie bei der über einen Mehrwertdienst finanzierte telefonische Beratung weist auch die Online-Beratung dem Ratsuchenden einen einfachen Weg, wie er bei von vornherein überschaubaren Kosten einen einfachen Rechtsrat oder eine einfache Rechtsauskunft erhalten kann (vgl. Antwort der Bundesregierung auf eine Große Anfrage, BT-Drucks. 14/3959, S. 10 f.). Es ist nicht zu verkennen, daß in der Bevölkerung ein Bedarf an einer spontanen Beratung über Rechtsfragen des Alltags besteht, die mit Hilfe eines telefonischen oder Online-Beratungsdienstes der hier in Rede stehenden Art befriedigt werden kann.

Im Gegensatz zum Beratenden ist es dem Ratsuchenden im Regelfall möglich, anonym zu bleiben. Dies begründet dennoch keine Gefahr des Interessenkonflikts. Denn im allgemeinen wird der Rechtsanwalt, der die Anfrage entgegennimmt, mit wenigen Nachfragen zuverlässig ermitteln können, ob die Gefahr eines Interessenkonflikts besteht. Soweit er für diese Klärung ausnahmsweise den Namen des Anrufers benötigt, muß er für die Fortsetzung der Beratung die Nennung des Namens verlangen (vgl. BGH I ZR 102/00).

Bei umfangreicheren Mandaten bietet die Onlineberatung Vorteile gegenüber dem persönlichen Kontakt vor Ort. So kann eine Frage Online zu jeder Zeit, also auch nachts oder am Wochenende gestellt werden. Das Anliegen kann dadurch auch wesentlich schneller bearbeitet werden, da eine Terminvereinbarung entfällt und das Mandat sofort bearbeitet wird. Denn bei einer Terminvereinbarung besteht das Problem, daß der Termin oftmals zu regulären Arbeitszeiten vereinbart werden muß oder unter Umständen sogar ein Urlaubstag geopfert werden muß. Zudem hat man durch den schriftlichen Austausch genügend Zeit, die erforderlichen Unterlagen vorzubereiten oder gegebenenfalls zu ergänzen.

Durch die Nutzung der Telekommunikations- und Onlineberatung wurde die Rechtsberatung damit erheblich ergänzt und vereinfacht. Diese Vereinfachung auf dem Markt der Rechtsberatung könnte durch die Novellierung des Rechtsberatungsgesetzes gesteigert werden. Denn ab Mitte 2007 soll auch eine kostenlose Rechtsberatung möglich sein. Diese Änderung des Gesetzes muß jedoch kritisch durchleuchtet werden, denn neben Chancen birgt die Änderung des Rechtsberatungsgesetzes auch Risiken, die sich auch auf die Qualität der Telefon- und Online-Beratung niederschlagen könnten.

II. Ziel der Einführung des Rechtsdienstleistungsgesetzes

Alle
Ru
we
An
Ju



Po

12

die

So

Va

zu

Re

Re

Re

Re

Re

Re

Re

Re

Re

Re

Re

Re

Re

Re

Re

Re

Re

Re

Re

Re

Die Bundesregierung plant für 2007 die Novellierung des Rechtsberatungsgesetzes (RBerG). Das geltende Rechtsberatungsgesetz stammt aus dem Jahr 1935 und soll aufgehoben und durch eine zeitgemäße und europafeste gesetzliche Regelung ersetzt werden. Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) soll Mitte 2007 in Kraft treten. Der Reformbedarf ergibt sich zum einen aus verfassungsrechtlichen Bedenken, insbesondere im Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 und 2 GG. Außerdem wird kritisiert, daß bereits die Grundbegriffe des geltenden RBerG, wie etwa „geschäftsmäßig“ (Art. 1 § 1 Abs. 1 S. 1), „Rechtsberatung“ (vgl. z.B. Art. 1 § 1 Abs. 1 S. 1, § 3 Nr. 1), „Rechtsbetreuer“ (vgl. Art. 1 § 3 Nr. 1) und „unmittelbarer Zusammenhang“ (vgl. Art. 1 § 5) in ihrer Bedeutung und ihrem gegenseitigen Bezug unklar sind. Ziele der gesetzlichen Neuregelung sind der Schutz der Rechtsuchenden und die Stärkung des gemeinschaftlichen Engagements. Gleichzeitig soll eine Deregulierung und Entbürokratisierung erreicht werden. Dabei sollen die Forderung nach Freigabe der Rechtsberatung und billigeren Leistungen sowie der Schutz des Verbrauchers auf Sicherheit bei der Rechtsberatung einher gehen.

Auch wenn die Öffentlichkeit das Rechtsberatungsgesetz bis vor kurzem kaum wahrnahm, beschäftigte es doch mehrfach die Gerichte. Denn es sicherte der Anwaltschaft das Beratungsmonopol zu und so konnte jeder, der gegen das Monopol der Rechtsberatung verstieß, von Berufsträgern auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) soll dieses Beratungsmonopol der Anwälte beseitigen. Zukünftig soll auch anderen Berufsgruppen oder Vereinen die Möglichkeit rechtsberatend tätig zu sein, eingeräumt werden. Zudem soll das Verbot der kostenlosen Rechtsberatung gelockert werden. Rechtsdienstleistungen, die nicht im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Betätigung stehen, sollen freigegeben werden.

Um jedoch die Qualität der Beratung zu sichern, muß die Rechtsdienstleistung unter Anleitung eines Volljuristen, der beide juristischen Staatsexamina bestanden hat, erbracht werden. Grundsätzlich gilt auch künftig, daß derjenige, der falsch berät einem Anspruch auf Schadenersatz ausgesetzt ist. Zudem hat das Justizministerium betont, daß der Kern der rechtlichen Beratung und Vertretung - insbesondere vor Gericht - auch künftig allein Rechtsanwälten überlassen bleiben soll. Um die Notwendigkeit der Neuentwicklung des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) einordnen zu können, bedarf es zunächst einer historischen Betrachtung, welche auch die ausschlaggebende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Instanzgerichte beleuchtet.

III. Entstehung des Rechtsberatungsgesetzes

Am 7.4.1933 wurde das Rechtsmißbrauchsgesetz erlassen, daß es ermöglichte, Anwaltszulassungen "nichtarischer" Juristen und "Personen, die sich im kommunistischen Sinne betätigt haben" zurückzunehmen. Dieses Gesetz wurde Vorläufer des heutigen RBerG. Der Grundstein und die Zielrichtung des am 13.12.1935 erlassenen Rechtsberatungsgesetzes waren damit gelegt. Das Gesetz sollte jüdische Anwälte und Regimegegner aus Anwaltschaft, Justiz und Verwaltung ausschalten und dadurch jegliche Einflußnahme eines politisch geprägten Berufsstandes verhindert werden. Dieses Verbot galt auch für Volljuristen, die nicht Rechtsanwälte waren. Zudem wurde ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für die altruistische Beratung statuiert. So sollte den Befürchtungen, daß "Volksschädlinge" und andere "unzuverlässige Elemente" auch nur kostenfrei rechtsberatend tätig werden könnten, entgegengewirkt werden. Mit diesen Gesetzesänderungen ging die Privilegierung der Mitglieder der NSDAP einher, auf welche die neu erlassenen Regelungen keine Anwendung

finden.

Das Rechtsberatungsgesetz (RBerG) ist 1958 unter Entfernung der nationalsozialistisch geprägten Vorschriften aus dem Rechtsberatungsmissbrauchsgesetz von 1935 hervorgegangen. Am 18. August 1980 wurde das RBerG dahingehend erweitert, daß der Erlaubnisvorbehalt des Verbotes der unentgeltlichen geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung abgeschafft und die altruistische Rechtsberatung damit gänzlich verboten wurde.

Am 1.11.1981 wurde der Beruf der sogenannten Vollrechtsbeistände mit der Begründung abgeschafft, daß es an einem Bedürfnis für diesen Berufsstand fehle und die Erteilung von Teilerlaubnissen für bestimmte Sachbereiche sinnvoller sei. Fünf Sachbereiche wurden abschließend festgelegt. Eine Teilerlaubnis konnte somit nur Rentenberatern, Frachtprüfern, Versteigerern, Inkassounternehmen und Rechtskundigen in einem ausländischen Recht erteilt werden. Insbesondere die Standesorganisationen der Rechtsanwälte und der Rechtsbeistände hatten die Einführung dieser Neuregelung angestrebt.

IV. Der Bundesverfassungsgerichtsbeschuß vom 29. Juli 2004 - 1 BvR 737/00 -

Erst durch die Verfassungsbeschwerde eines pensionierten Richters, der kostenlose Rechtsberatung erteilt hatte, wurde die Notwendigkeit der Novellierung des RBerGs allseits transparent.

Der Beschwerdeführer war pensionierter Richter und im Rahmen eines Bußgeldverfahrens von dem Gericht als Wahlverteidiger eines Betroffenen nach § 138 Abs. 2 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG zugelassen. Nach Abschluß dieses Verfahrens richtete der Beschwerdeführer an die Staatsanwaltschaft ein als "Selbstanzeige im Hinblick auf Art. 1 § 1 Abs. 1 RBerG" bezeichnetes Schreiben, in dem er ausführte, er habe nicht nur in den vorliegenden Verfahren, sondern auch in der Vergangenheit "häufig und in großem Umfang" rechtsbesorgende Tätigkeiten ausgeübt und wiederholt "andere Bürger in Rechtssachen eingehend individuell beraten", ohne hierfür eine Genehmigung nach Art. 1 § 1 RBerG zu besitzen oder unter eine Ausnahme nach Art. 1 § 3, § 6 und § 7 RBerG zu fallen. Auch in Zukunft werde er sich "einer an ihn gerichteten Bitte von Freunden, Verwandten und in Rechtsnot geratenen Bürgern zur Übernahme einer Rechtsbesorgung voraussichtlich nicht entziehen".

Die Staatsanwaltschaft verhängte daraufhin eine Geldbuße in Höhe von 600 DM. Gegen diesen Bußgeldbescheid legte der Beschwerdeführer Einspruch ein. Mit Urteil vom 13. Oktober 1999 verurteilte ihn das Amtsgericht Braunschweig zu einer Geldbuße in gleicher Höhe. Das Amtsgericht hatte seine Entscheidung damit begründet, daß der Begriff der "Geschäftsmäßigkeit" der Rechtsbesorgung gemäß der herrschenden Meinung und der ständigen Rechtsprechung so ausgelegt werden müsse, daß es der inneren Einstellung des Täters entspreche. Für die Geschäftsmäßigkeit reiche daher schon die einmalige Tätigkeit aus, wenn der Täter beabsichtige, diese "zu wiederholen und dadurch zu einem wiederkehrenden oder dauernden Bestandteil seiner Beschäftigung zu machen" und im vorliegenden Fall habe der Betroffene ausdrücklich erklärt bereits häufiger tätig geworden zu sein und auch in Zukunft rechtsberatend tätig zu werden. Der Geschäftsmäßigkeit stünde auch nicht entgegen, daß die Rechtsberatung unentgeltlich erfolgt sei, was sich aus Art. 1 § 1 RBerG ergebe. Dieses Verbot sei, nach der herrschenden Rechtsprechung, auch nicht dadurch beseitigt worden, daß der Betroffene in dem Verfahren als Verteidiger gemäß § 138 Abs. 2 StPO zugelassen war.

Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Rechtsberatungsgesetz wurden vom Amtsgericht damit zurückgewiesen, daß die

antisemitischen Teile des Rechtsberatungsgesetzes bereits entfernt worden seien. Zudem seien schon viele Entscheidungen von Oberlandesgerichten zu Regelungen des Rechtsberatungsgesetzes ergangen, ohne die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes in Frage zu stellen. Gegen dieses Urteil legte der Beschwerdeführer Rechtsbeschwerde ein. Das Oberlandesgericht Braunschweig verwarf die Rechtsbeschwerde gemäß § 349 Abs. 2 StPO in Verbindung mit § 79 Abs. 3 OWiG als offensichtlich unbegründet.

Der Beschwerdeführer wandte sich mit seiner Verfassungsbeschwerde erfolgreich gegen die instanzgerichtlichen Entscheidungen. Insbesondere machte er eine Verletzung des Art. 2 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als allgemeine Handlungsfreiheit geltend. Die Verurteilung bewirke einen unverhältnismäßigen Eingriff in dieses Grundrecht. Die Auslegung des Art. 1 § 1 Abs. 1 RBerG dahin, daß auch die unentgeltliche, aus altruistischen Beweggründen geleistete Rechtsberatung, die aus einem besonderen Anlaß erfolgt sei, von dem Verbot erfaßt werde, sei durch die mit dem Rechtsberatungsgesetz verfolgten Gemeinwohlziele nicht gerechtfertigt. Das Amtsgericht habe den Begriff der "Geschäftsmäßigkeit" zu weit ausgelegt und damit die verfassungsrechtlichen Vorgaben mißachtet. Hätten die Gerichte die Auslegungskriterien beachtet, so hätten sie die "Geschäftsmäßigkeit" verneinen müssen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sei nicht hinreichend beachtet worden. Die Gerichte hätten versäumt zu prüfen, ob der Schutzzweck des Rechtsberatungsgesetzes überhaupt verletzt worden ist. Es hätte nämlich geprüft werden müssen, ob die durch das Rechtsberatungsgesetz geschützten Rechtsgüter überhaupt beeinträchtigt worden sind. Die Umstände, daß der Beschwerdeführer vom Gericht gemäß § 138 Abs. 2 StPO als Verteidiger zugelassen wurde und über eine juristische Qualifikation verfügt, würden dafür sprechen, daß den geschützten Rechtsgütern hinreichend Rechnung getragen worden ist. Die Gerichte hätten im konkreten Fall bei der Auslegung des RBerG nicht beachtet, daß der Begriff der "Geschäftsmäßigkeit" eine Auslegung erfordere, welche die unentgeltliche Rechtsbesorgung durch einen berufserfahrenen Juristen nicht erfasse. Aufgrund der juristischen Qualifikation und der Berufserfahrung des Beschwerdeführers hätte geprüft werden müssen, ob eine einschränkende Auslegung geboten gewesen wäre, so daß eine Abwägung zwischen den Schutzzwecken des Rechtsberatungsgesetzes und dem Grundrecht des Beschwerdeführers aus Art. 2 Abs. 1 GG hätte vorgenommen werden müssen.

Das Bundesverfassungsgericht folgte der Argumentation des Beschwerdeführers, hielt es nicht für ausgeschlossen, daß die Instanzgerichte bei Beachtung der sich aus dem Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergebenden Anforderungen zu einem anderen Ergebnis gekommen wären und verwies die Sache an das Amtsgericht zurück, welches sich später den Maximen des Bundesverfassungsgerichts anschloß.

V. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Braunschweig - 7 A 363/00 -

Parallel zum Bußgeldverfahren vor dem Amtsgericht Braunschweig beantragte der Kläger im April 2000 beim Landgericht Braunschweig die Erteilung eines sog. Negativattests, wonach ihm bescheinigt werden müsse, daß die von ihm auch zuvor getätigte unentgeltliche Rechtsbesorgung bzw. Rechtsberatung unabhängig von der Häufigkeit nicht das Tatbestandsmerkmal der "Geschäftsmäßigkeit" erfülle. Die Ablehnung dieses Antrags wurde damit begründet, daß derartige im RBerG nicht vorgesehen sei. Zudem könne, ohne Kenntnis über die konkrete Tätigkeit im Einzelfall, nicht festgestellt werden, ob es sich um eine erlaubnispflichtige Tätigkeit handle oder nicht. Vielmehr würde es sich dann um eine unbeschränkte Erlaubnis für geschäftsmäßige

Tätigkeiten im Sinne des RBerG handeln, welche durch das Gesetz nicht vorgesehen seien. Der gegen diese Entscheidung gerichtete Widerspruch wurde aus den gleichen Gründen zurückgewiesen. Auch das Verwaltungsgericht wies die gegen den Widerspruchsbescheid gerichtete Klage zurück, weil die beabsichtigte und bereits ausgeübte Tätigkeit unter den Begriff der Geschäftsmäßigkeit falle, so daß eine Erlaubnis nicht erteilt werden könne, weil die unbeschränkte Rechtsberatung nur Rechtsanwälten zustehe. Eine auf den Bereich der Strafverteidigung oder auf bestimmte Delikte beschränkte Teilerlaubnis komme nicht in Betracht.

VI. Das Urteil des niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts - 8 LB 119/03 -

Erst die gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Braunschweig eingereichte Berufung war erfolgreich. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht verpflichtete den Präsidenten des Landgerichts Braunschweig außerdem, dem Kläger ein Negativattest auszustellen, wonach die von ihm beabsichtigte Rechtsbesorgung nicht erlaubnispflichtig im Sinne des Art. 1 § 1 RBerG ist. In Anwendung und Fortführung der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung legte das niedersächsische Oberverwaltungsgericht den Begriff "Geschäftsmäßigkeit" in Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 RBerG restriktiv aus. Im Wege der teleologischen Reduktion sei die verdeckte Regelungslücke des Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 RBerG dahingehend zu ergänzen, daß die unentgeltliche Rechtsbesorgung durch einen berufserfahrenen Volljuristen nicht "geschäftsmäßig" erfolge und damit der Erlaubnisvorbehalt nicht gelte. Es gäbe keinen Anhaltspunkt dafür, daß bei Einführung des Verbots der unentgeltlichen geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung dieses auch für Volljuristen gelten sollte. Aus den Gesetzesmaterialien sei nicht erkennbar, daß dem Gesetzgeber dieses Problem überhaupt bewußt war. Zudem spreche für diese restriktive Auslegung, daß im Koalitionsvertrag vom November 2005 eine Reform des Rechtsberatungsgesetzes vorgesehen sei und daher dem gegenwärtigen Willen des Gesetzgebers entspreche. Eine Regelungslücke läge deshalb vor, weil die unentgeltliche Rechtsberatung durch Volljuristen - entgegen des Wortlautes - nicht vom Erlaubnisvorbehalt erfaßt werden solle und diese Auslegung aufgrund der allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG auch verfassungsrechtlich geboten sei. Ein Verbot könne auch nicht mit dem Schutz der Anwaltschaft begründet werden. Es läge nämlich außerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung, daß eine Großzahl beruflich erfahrener Volljuristen unentgeltliche Rechtsberatung erteile. Außerdem würde der unentgeltliche Rechtsrat zu einem Großteil ratsuchende Gruppen erreichen, die ansonsten keine Rechtsberatung in Anspruch nehmen würden bzw. könnten, wie z.B. Sozialhilfeempfänger oder Asylbewerber. Die vorgenommene Auslegung stünde auch nicht dem Verbraucherschutz entgegen weil der Volljurist, der kein Rechtsanwalt sei, keiner Berufsaufsicht unterliege und daher keine Verpflichtung zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung treffe. Der Ratsuchende sei bereits dadurch ausreichend geschützt, daß der Beratende ihn im Vorfeld auf die Risiken seiner Rechtsberatung in finanzieller Hinsicht wie auch aufgrund des fehlenden Zeugnisverweigerungsrechts und des Fehlens eines Beschlagnahmeverbots für beraterbezogene Mitteilungen und Unterlagen, aufmerksam mache. Dem Ratsuchenden bliebe dann immer noch die Entscheidung, ob er die Rechtsbesorgung dennoch annimmt.

Mit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts war eine gesetzliche Neuordnung des Marktes der Rechtsberatung schließlich überfällig geworden, weil offenbar wurde, daß das bislang geltende Rechtsberatungsgesetz den Ansprüchen eines liberalen und transparenten Marktes nicht mehr genügen würde. Den technischen

Neuerungen der Telefon - und Onlineberatung als auch den Anforderungen des europäischen Dienstleistungsmarktes versucht das Rechtsdienstleistungsgesetz mit seinen Neuerungen nunmehr gerecht zu werden.

VII. Die wichtigsten Neuerungen im Überblick

1. Die Anwaltschaft behält die umfassende Rechtsdienstleistungsbefugnis

Eine umfassende Rechtsberatung ist auch weiterhin nur durch einen Volljuristen möglich. Volljurist ist, wer beide juristische Staatsexamen bestanden hat. Weitere Voraussetzung ist die Zulassung als Rechtsanwalt. Auch das RDG erteilt keine umfassende Rechtsberatungsbefugnis für Fachhochschulabsolventen (hier vor allem Diplom-Wirtschaftsjuristen) oder Absolventen nur des ersten juristischen Examens. Diplomjuristen, die ursprünglich mit der Aussicht auf eine abhängige Beschäftigung in Verwaltung oder Wirtschaft ausgebildet wurden, können zukünftig jedoch in gewissem Umfang selbständig tätig werden. Denn durch die Einführung des Begriffs der Rechtsdienstleistung, die Ausweitung der erlaubten Nebenleistungen und die Möglichkeit beruflicher Zusammenarbeit gibt es auch für Diplomjuristen einen neuen Wirkungskreis.

2. Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen

Durch § 6 RDG sollen zukünftig unentgeltliche Rechtsdienstleistungen grundsätzlich zulässig sein. Damit soll die unentgeltliche Rechtsberatung im Familien- und Freundeskreis sowie die altruistische, karitative Rechtsberatung ermöglicht werden. Jedoch sind „kostenlose“ Serviceangebote (etwa die von einer Bank für den - potentiellen - Kunden kostenlos und unverbindlich angebotene Testamentsberatung) ohnehin nicht unentgeltlich im Sinne des RDG, weil sie im Zusammenhang mit dem entgeltlichen Hauptgeschäft stehen, für das geworben werden soll. Dabei muß die Rechtsdienstleistung unter Anleitung eines Volljuristen erbracht werden. Es bleibt zum Schutze der Rechtsuchenden vorbehalten, Personen oder Einrichtungen, die außerhalb des Familien- und Bekanntenkreises dauerhaft unqualifizierten Rechtsrat erteilen, die unentgeltliche Rechtsdienstleistung zu untersagen.

3. Rechtliche Beratung durch Vereine

Künftig soll nach § 7 RDG allen Vereinigungen die Rechtsberatung ihrer Mitglieder gestattet sein. Bisher war dies nur berufsständischen und berufsstandsähnlichen Vereinigungen wie Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden, Grundeigentümer- und Mietervereinen möglich. Die Rechtsberatung darf jedoch nicht Hauptzweck der beratenden Vereinigung sein. Zudem muß auch in diesen Fällen eine juristisch qualifizierte Person an der Beratung beteiligt sein. Weiterhin muß die Vereinigung personell, sachlich und finanziell angemessen ausgestattet sein. Auch hier gilt, daß die Erbringung von Rechtsdienstleistungen in bestimmten Fällen untersagt werden kann.

4. Begrenzung des Geltungsbereichs auf die außergerichtliche Tätigkeit und Reglementierung echter Rechtsanwendung

Nach dem Wortlaut des aktuellen Entwurfs des Rechtsberatungsgesetzes unterliegt jede Erledigung fremder Rechtsangelegenheiten dem gesetzlichen Erlaubnisvorbehalt. Im Ergebnis bedeutet dies, daß alle dadurch bezeichneten Tätigkeiten nur

durch Rechtsanwälte oder Personen mit einer besonderen Erlaubnis wie Steuerberater oder Inkassounternehmen vorgenommen werden können. Das RDG führt den Begriff der Rechtsdienstleistung in § 2 Abs. 1 RDG ein, der die Begriffe Rechtsberatung, Rechtsbetreuung und Rechtsbesorgung, die bislang der Auslegung bedurften, ersetzt. Nach § 2 Abs. 1 RDG ist Rechtsdienstleistung jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine besondere rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgend ist nur noch die echte Rechtsanwendung dem Anwalt vorbehalten. Dies bedeutet, daß der Begriff der Rechtsdienstleistung nicht die Recherche der Lektüre, deren Wiedergabe und die rein schematische Anwendung von Rechtsnormen erfaßt, wie dies bei:

- der allgemeinen Aufklärung über rechtliche Hintergründe, wenn z.B. ein Hauseigentümergebiet durch ein Rundschreiben alle Mitglieder über die nach dem BGB bestehenden Minderungsrechte bei Modernisierungsmaßnahmen aufklärt,

- der Geltendmachung einfacher Ansprüche, wenn z.B. Eine Kfz-Werkstatt mit der gegnerischen Versicherung nicht nur die Reparaturkosten abrechnet, sondern für den Geschädigten gleichzeitig auch die Schadenpauschale geltend macht.

- der Mitwirkung bei Vertragsabschlüssen oder Vertragskündigungen, wenn z.B. ein Versicherungsmakler für seinen Kunden bestehende Energieversorgungsverträge kündigt und neue Verträge abschließt,

der Fall ist.

Allerdings fällt jede juristische Prüfung, auch einfacher Sachverhalte, unter den Begriff der Rechtsdienstleistung. Bei einfach gelagerten Fällen, können allerdings auch Nichtanwälte beratend tätig werden, sofern es sich nach § 5 RDG um eine zulässige Nebenleistung handelt.

5. Rechtsdienstleistungen als Nebenleistungen

Gem. § 5 Abs. 1 RDG können auch andere Berufsgruppen Rechtsdienstleistungen erbringen, wenn diese im Zusammenhang mit einer anderen beruflichen Tätigkeit stehen. Die Rechtsdienstleistung muß also eine Nebenleistung sein, die sich aus dem Berufs- oder Tätigkeitsbild ergibt oder zu den Pflichten der Haupttätigkeit gehören. Dabei wird jedoch nicht mehr vorausgesetzt, daß die Haupttätigkeit ohne die Rechtsdienstleistung überhaupt nicht fachgerecht ausgeführt werden kann. Dennoch darf die Rechtsdienstleistung nach ihrem Gewicht und ihrer Bedeutung nicht im Mittelpunkt des Leistungsangebotes stehen.

Zulässige Nebenleistungen können daher sein:

- Sanierungs- oder Insolvenzberatung durch Diplom-Betriebswirte, Diplom-Kaufleute oder Diplom-Wirtschaftsjuristen;
- Beratung über Fragen des Baurechts oder der Sachmängelhaftung durch Architekten;
- Beratung über Gestaltungsmöglichkeiten bei der Vermögens- oder Unternehmensnachfolge durch Banken
- Mitwirkung bei der Vorbereitung eines Erbscheinsantrags durch Erbenermittler.

Ausdrücklich als Nebenleistung in den Gesetzesentwurf aufgenommen wurde die Testamentsvollstreckung - die der Erblasser künftig auch Banken, Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern übertragen kann - und die Fördermittelberatung, die im Bereich der Unternehmensberatung eine wichtige Rolle spielt.

Ob im Einzelfall eine Nebenleistung vorliegt oder nicht wird von den Gerichten geklärt werden müssen. Entscheidungskriterien nach dem RDG sind Umfang und Inhalt einer Tätigkeit und ihre Bedeutung für den Rechtsuchenden, ob hierfür die umfassende rechtliche Ausbildung des Rechtsanwalts oder seine besondere Pflichtenstellung im Rechtssystem erforderlich ist, oder ob die juristische Qualifikation des nichtanwaltlichen Dienstleisters ausreicht.

6. Neue Formen der Zusammenarbeit der Anwaltschaft mit anderen Berufsgruppen

Nach § 5 Abs. 3 RDG soll ein Rechtsanwalt für einzelne juristische Fragen hinzugezogen werden können, bei denen es sich nicht mehr um bloße Nebenleistungen handelt. Auch eine feste Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit Personen anderer Berufsgruppen soll künftig ermöglicht werden. Dies gilt allerdings nur für Rechtsanwälte, die selbstständig und eigenverantwortlich arbeiten. Ein Unternehmensjurist darf auch weiterhin keine Rechtsdienstleistungen vornehmen.

7. Angleichung der Regelungen über die Prozeßvertretung vor Gericht in allen Verfahrensordnungen

Das Rechtsdienstleistungsgesetz regelt ausschließlich die außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen. Damit unterscheidet es sich von dem geltenden RBerG und hat zur Folge, daß die einzelnen Verfahrensordnungen wie ZPO, FGG, ArbGG, VwGO, SGG und FGO um Regelungen über die Vertretungsbefugnis in den gerichtlichen Verfahren ergänzt werden müssen. Der Schutz der gerichtlichen Rechtspflege erfordert dabei, daß an die Vertretungsbefugnis höhere Anforderungen gestellt werden als bei den außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen. Die Vertretungsbefugnis im Zivil-, Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsprozeß soll daher nur in geringerem Umfang freigegeben werden. Der Anwaltszwang in bestimmten Gerichtsverfahren wird daher beibehalten. Muß sich der Mandant jedoch nicht anwaltlich vertreten lassen, so kann er sich entweder selbst vertreten oder einen professionellen Vertreter wählen.

Neben der entgeltlichen Vertretung durch die Anwaltschaft, können auch Personen, die bestimmte Qualifikationsanforderungen erfüllen gerichtliche Vertretungen vornehmen. Herrscht kein Anwaltszwang, so soll künftig eine gerichtliche Vertretung auch

- durch Beschäftigte der Prozeßpartei,
- durch unentgeltlich tätige Familienangehörige der Prozeßpartei,
- durch unentgeltlich tätige Volljuristen oder
- durch unentgeltlich tätige Streitgenossen

möglich sein. Erfüllt eine Person nicht diese Anforderungen, so kann das Gericht diese künftig als Beistand in der Gerichtsverhandlung zulassen, sofern ein Bedürfnis dafür besteht.

VIII. Kritik

Das neue Gesetz muß drei verfassungsrechtlich legitimierte Ziele verfolgen:

- a) Der Schutz der Rechtsuchenden vor unzuverlässigen, nicht ausreichend qualifizierten, nicht unabhängigen und nicht ausschließlich

- am rechtlich legitimen Interessen orientierten Beratern (Verbraucherschutz),
- b) Die Tätigkeit von Gerichten und Behörden soll durch das Auftreten sachkundiger Vertreter nicht erschwert werden (Schutz der Rechtspflege),
 - c) Der Erhalt einer funktionsfähigen Anwaltschaft als leistungsfähige Berufsgruppe zur Verwirklichung des Rechtsstaats (Schutz der Rechtspflege).

Die Bundesrechtsanwaltskammer sieht diese Schutzzwecke durch die Einführung des Rechtsdienstleistungsgesetz gefährdet und äußert insbesondere folgende Kritik:

1. Unzureichend sei die Ausdehnung möglicher Rechtsdienstleistungen auf alle Volljuristen oder Juristen auch geringerer Qualifikation. Denn diese unterstehen nicht den Pflichten eines Rechtsanwaltes, nämlich:

- a) der Unabhängigkeit
- b) der Verschwiegenheitspflicht und
- c) dem Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen

So könnte ein Volljurist zwar qualifizierten Rechtsrat erteilen, der aber unzuverlässig ist, weil er mehr dem Interesse des Rechtsberaters als dem des Rechtsuchenden entspricht, wie bei einer Rechtsberatung durch Rechtsschutzversicherer bzw. deren Juristen wegen der unterschiedlichen wirtschaftlichen Interessen der Vertragspartner. Während der Versicherungsnehmer seine Rechtsansprüche ohne Rücksicht auf die Kosten durchsetzen möchte, will der Rechtsschutzversicherer die Kosten der Rechtsverfolgung möglichst niedrig halten.

2. Die unentgeltliche Rechtsberatung sollte nur in den Grenzen des Familien- und Bekanntenkreis ermöglicht werden. Denn Hintergrund dieser Rechtsberatung ist eine soziale Verpflichtung zur Hilfe. Der Rechtssuchende kann in einem solchen Fall nicht den Eindruck einer verbindlichen Rechtsauskunft gewinnen. Außerhalb des Familien- und Bekanntenkreises ist jedoch keine unentgeltliche Rechtsberatung zu gewähren, da dies vor allem dem Verbraucherschutz entgegensteht.

3. Auch im außergerichtlichen Bereich soll die Rechtsberatung durch einen Anwalt erfolgen müssen, da eine optimale Rechtsberatung nur mit prozeßrechtlichen Kenntnissen und forensischen Erfahrungen erfolgen könne, um die Folgen einer möglicherweise folgenden gerichtlichen Streitigkeit einbeziehen zu können. Eine qualifizierte Rechtsberatung sei ohne Kenntnisse der in einem späteren Prozeß geltenden Darlegungs- und Beweislastregeln, nicht möglich. Eine unqualifizierte Rechtsberatung könne außerdem zu überflüssigen gerichtlichen Verfahren führen und somit die Rechtspflege unnötig belasten.

IX. Auswirkungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes auf Telefon- und Onlineberatung

Insbesondere die in Zukunft vorgesehenen Möglichkeiten der Vornahme von unentgeltlichen Rechtsdienstleistungen und die vorgesehene rechtliche Beratung durch Vereine läßt angesichts der vielfältigen technischen Möglichkeiten und der schwierigen Überprüfung des tatsächlich angebotenen Leistungsspektrums eine Zunahme der Verbreitung unzulässiger Angebote von Rechtsdienstleistungen erwarten.

Da nach § 6 RDG unentgeltliche Rechtsdienstleistungen, die nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit stehen, erlaubt sind, ist anzunehmen, daß Online-Dienste den Beratungsmarkt

überschwemmen werden, die kostenlose Rechtsberatung zwecks Generierung von Besucherströmen anbieten, um mittels kommerzieller Werbung oder weiterer Angebote vom Aufruf ihrer Webseiten zu profitieren.

Als besonders problematisch wird sich dabei die Tatsache erweisen, daß die angebotene kostenlose Beratung keinerlei Qualitätsmaßstäben unterliegen muß und über Ländergrenzen hinausgehen und sich damit bundesdeutscher Jurisdiktion entziehen kann. Auch die Bundesrechtsanwaltskammer moniert, daß die Unentgeltlichkeit von Rechtsberatung ohne jede Bedeutung für den Schutz der Rechtsuchenden ist, weil die Unentgeltlichkeit der Dienstleistung selbst in keiner Weise Schutz gewährleistet, da sie kein Kriterium des Verbraucherschutzes darstelle. Die Freigabe der Rechtsbesorgung ohne Erlaubnis nur weil sie unentgeltlich angeboten und ausgeübt wird, wird den Verbraucherschutz verringern.

Dies wird insbesondere durch Angebote im Internet, sei es für Rechtsdienstleistungen per e-mail oder per Telefon der Fall sein, weil die sich hinter diesen Angeboten verbergenden Dienstleister entweder mangels Geltung bundesdeutschen Rechts nicht überprüft geschweige denn belangt werden können oder eine denkbare Inanspruchnahme gesetzeswidriger Anbieter im Inland an nachvollziehbaren Zuordnungskriterien scheitert. Schließlich wird sich auch die gesetzeskonforme kostenfreie Rechtsberatung mangels qualitativer Maßstäbe für den Verbraucher als unzuverlässig erweisen.

Denn die durch kostenlose Rechtsberatung erfolgende Ersparnis dürfte in Fällen unqualifizierter Rechtsberatung schnell aufgezehrt sein. Tatsächlich existiert schon heute ein Markt für die Erteilung von kostenlosem Rechtsrat in zahlreichen Internetforen, in denen selbsterkorene Spezialisten mit anderen „Fachleuten“ diskutieren und nicht selten kostenfreie Rechtsberatung in Einzelfällen erteilen. Wer sich als Rechtsanwalt einmal aus Neugier durch derartige Foren gearbeitet hat, muß anhand vieler offensichtlicher Fehleinschätzungen der Internetnutzgeber erkennen, daß eine gesetzeskonforme Freigabe von unentgeltlicher Rechtsberatung mit Verbraucherschutz nicht das geringste zu tun hat.

Wie auch die Rechtsanwaltskammer betont, ändert sich an der für Verbraucher durchaus bedrohlichen Ausgangslage nichts dadurch, daß der Rechtsuchende angeblich wisse, daß er bei einer unentgeltlichen Rechtsbesorgung nicht dieselbe Qualität erwarten könne wie bei einem entgeltlich tätig werdenden Rechtsanwalt. Denn die Aussicht auf eine Kostenersparnis wird in den meisten Fällen trotz dieses angeblichen Wissens nicht dazu führen, zusätzlich zu dem unentgeltlichen Rechtsrat noch anwaltlichen Rat einzuholen. Dieser Rat oder gar eine Vertretung wird in der Regel dann von Nöten sein, wenn die Befolgung kostenfreien aber qualitativ unbrauchbaren Rechtsrats zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens geführt hat.

Wer auf den - in Foren oftmals anzutreffenden - Ratschlag seines kostenfreien Rechtsberaters gehört hat, eine Abmahnung wegen eines Rechtsverstoßes im Internet deshalb nicht beachten zu müssen, weil der Abmahnende den Zugang des Abmahnschreibens nicht beweisen könne, wird sich spätestens vor Gericht vom dann notwendigen Anwalt darüber aufklären lassen müssen, daß zur Vermeidung der Kostenfolge des § 93 ZPO lediglich die Versendung der Abmahnung nachzuweisen ist und es zur Verurteilung nicht einmal einer Abmahnung bedarf.

Als Vorausschau für den Bereich der Telefon- und Onlineberatung läßt sich schon jetzt prognostizieren, daß die in den §§ 6 TDG und 10 Abs. 2 MDStV normierte Impressumspflicht als auch die transparenten Datenbanken der Domainverwaltungsstellen wie der DENIC an Bedeutung gewinnen werden, wenn man die Beschränkungen des

neuen Rechtsdienstleistungsgesetzes ernst nimmt und sich am Leitbild des Verbraucherschutzes orientieren will. Schon jetzt gilt die Nichteinhaltung der sich aus § 6 TDG ergebenden Informationspflichten als Wettbewerbsverstoß, der dazu führt, daß ungleiche Wettbewerbsbedingungen gegenüber Mitbewerbern herbeigeführt werden, weil ein derartiger Normverstoß geeignet ist, einen Wettbewerbsvorsprung zu erhalten. Sollten sich die Anbieter kostenfreien Rechtsrats im Internet nicht an diese Vorschriften halten, die oftmals die einzige Handhabe sein werden, um die gesetzliche Konformität von Internetangeboten auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt an Hand greifbarer Kriterien zu überprüfen, werden anwaltliche Mitbewerber derartiger Anbieter vermehrt auf die Einhaltung dieser Vorschriften achten müssen. Denn weil auch künftig gilt, daß derjenige, der falsch berät, einem Anspruch auf Schadenersatz ausgesetzt ist, wäre eine erhebliche Wettbewerbsverzerrung zu befürchten, sollten unqualifizierte und kostenfreie Rechtsberatungen durchgeführt werden, ohne daß man des tatsächlichen Anbeaters mittels ordnungsgemäßen Impressums habhaft werden kann.

*Rechtsanwalt Ralf Moebius
LL.M. Rechtsinformatik
Am Ortfelde 100
D - 30916 Isernhagen*

1

[« Zurück](#)

[Druckversion »](#)
[Artikel verschicken »](#)
[Leserbrief schreiben »](#)
[Themasuche zu diesem Artikel »](#)
[Newsletter abonnieren »](#)
© qnc GmbH 2006 Haftungsausschluss

[Rechtsberatung Online](#) | [Hilfe](#) | [Service](#) | [Impressum](#) | [Inhaltsübersicht](#) | [New Kooperationspartner](#) | [Partnerprogramm](#) | [Jobs @ 123recht.net](#) | [Jobbörse](#) | [I Ratgeber XML](#) |